

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 1 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 9. Februar 2016

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission – Mitteilung vom 16. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 139), vom 19. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 226), vom 3. und 29. Februar 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), vom 7. November 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 310), vom 5. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 3), vom 11. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 4) und vom 30. Juni 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 78) hat sich wie folgt geändert:

#### Vertreter der beruflichen Vereinigungen

- a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

**Herr Andreas Mieke, Bassum**, Mitglied in der ADK, scheidet mit Ablauf des 31.01.2016 aus.

**Herr Ulrich Beuker, Lüneburg**, bisher Stellvertreter von Herrn Mieke, wird mit Wirkung zum 01.02.2016 als Mitglied der ADK entsandt.

**Herr Arno Kröger, Schnega**, wird mit Wirkung zum 01.02.2016 Stellvertreter von Herrn Beuker.

- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

**Frau Silke Kuschel-Schenk, Neustadt a. Rbge.**, scheidet mit Ablauf des 03.02.2016 als Stellvertreterin von Herrn Müller aus.

**Herr Martin Lange, Göttingen**, wird mit Wirkung vom 04.02.2016 Stellvertreter von Herrn Müller.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Radtke

### KN Nr. 2 Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung

Vom 23. Februar 2016

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

#### § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 09. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 86) wird wie folgt geändert:

„§ 14 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

Der Prüfling kann bis sieben Tage vor Erbringung der ersten Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung anzuzeigen. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich. Der Prüfling kann zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2016

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister

Vorsitzender